

**Benutzungsordnung der Städtischen Bibliotheken Straubing
(Bibliotheksordnung) vom 15.11.2004 in der Fassung der
Änderungssatzung vom 12.12.2019 (ABI. 52/2019)**

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweckbestimmung, Aufgabe, Gliederung
- § 2 Benutzungsberechtigung
- § 3 Benutzungsbeschränkung
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Anmeldung
- § 6 Bibliotheksausweis
- § 7 Leihfrist
- § 8 Entleihung
- § 9 Entleihungsbeschränkungen
- § 10 Rückgabe
- § 11 Medienbestellung
- § 12 Leihverkehr
- § 13 Nutzungsbedingungen für Internet und W-LAN
- § 14 Gebühren
- § 15 Haftung
- § 16 Hausordnung
- § 17 Ausschluss
- § 18 Inkrafttreten

Die Stadt Straubing erlässt für die Städtischen Bibliotheken Straubing folgende Benutzungsordnung:

§ 1

Zweckbestimmung, Aufgabe, Gliederung

- (1) Die Städtischen Bibliotheken sind öffentliche Einrichtungen der Bildungs- und Kulturpflege. Sie dienen der schulischen, beruflichen und allgemeinen Aus- und Weiterbildung, der Information und Freizeitgestaltung.

Stand: 01.01.2020

BibliotheksBenutzungsO 16.4.10

- (2) Sie haben die Aufgabe, Bücher, Bild-, Ton- und Datenträger, Online-Dienste und sonstige Medien zur Benutzung in der Bibliothek oder zur Ausleihe bereitzustellen.
- (3) Die Städtischen Bibliotheken gliedern sich in die
 - a) Bibliothek im Salzstadel mit Zweigstelle Ost
 - b) Schulbibliotheken an den Grund- und Mittelschulen Alburg, Ittling, St. Jakob, St. Josef, St. Peter
 - c) Stadtbildstelle als Sachgebiet mit eigenem Budget und eigener fachlicher Leitung

Für die Stadtbildstelle gilt eine eigene Benutzungsordnung.

§ 2

Benutzungsberechtigung

- (1) Die Städtischen Bibliotheken stehen allen Einwohnern der Stadt Straubing auf öffentlichrechtlicher Grundlage zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung kann auch Personen gewährt werden, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Straubing haben.

§ 3

Benutzungsbeschränkung

- (1) Die Städtischen Bibliotheken Straubing können Beschränkungen aussprechen hinsichtlich
 - a) der Benutzung einzelner Bibliothekseinrichtungen
 - b) der Ausleihe nach Art und Zahl
- (2) Solange ein(e) Benutzer(in) mit der Rückgabe von Medien erheblich in Verzug ist oder geschuldete Kosten und Gebühren längerfristig nicht entrichtet hat, kann er/sie von der weiteren Nutzung der Städtischen Bibliotheken Straubing ausgeschlossen werden.
- (3) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können von der Nutzung der Erwachsenenbibliothek ausgeschlossen werden.
- (4) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit aufgetreten ist, dürfen die Städtischen Bibliotheken

Stand: 01.01.2020

während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benützen. Für die Desinfektion bereits entliehener Medien hat der/die Entleiher(in) zu sorgen.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten für die einzelnen Einrichtungen werden gesondert festgelegt und ortsüblich bekanntgegeben.

§ 5 Anmeldung

- (1) Jede(r) Benutzer(in) hat sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises mit Wohnsitznachweis anzumelden. Er/Sie gibt sein/ihr Einverständnis zur bibliotheksbezogenen Datenverarbeitung. Über die Verarbeitung personenbezogener Daten informiert die Stadtbibliothek Straubing in der Anlage Datenschutz.
- (2) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres benötigen zur Anmeldung die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Juristische Personen, Institute und Personenvereinigungen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an.
- (4) Der/Die Antragssteller(in), bzw. der/die gesetzliche Vertreter(in) erkennt bei Anmeldung die Benutzungsordnung an und verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (5) Die Benutzer(innen) sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder der Anschrift sofort mitzuteilen.

§ 6 Bibliotheksausweis

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis möglich.

Stand: 01.01.2020

- (2) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Städtischen Bibliotheken. Ausweiskopien sind ungültig.
- (3) Der Verlust des Bibliotheksausweises ist sofort zu melden, um durch Sperrung eine missbräuchliche Anwendung auszuschließen.
- (4) Die Ersatzausstellung eines Bibliotheksausweises ist gebührenpflichtig.

§ 7 Leihfrist

- (1) Die Leihfrist beträgt
 - a) 28 Kalendertage für Bücher, Kartenmaterialien, Sprachkurse, Medienpakete
 - b) 14 Kalendertage für Zeitschriften, Spiele, Tonträger, Video, Datenträger
 - c) 7 Kalendertage für CD, DVD, Konsolenspiele
- (2) Die Leihfrist kann seitens der Bibliotheksleitung sowohl für Teile des Bestandes (einschließlich der digitalen virtuellen Bibliothek) als auch in Einzelfällen verkürzt oder verlängert werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, wenn das betreffende Medium nicht vorbestellt ist.

§ 8 Entleihung

- (1) Medien werden grundsätzlich nur gegen Vorlage des persönlichen Bibliotheksausweises für die jeweils festgesetzte Leihfrist entliehen.
- (2) Der/Die Entleiher(in) ist verpflichtet, die Medien vor Verlassen der Bibliothek unaufgefordert an der Verbuchungstheke verbuchen zu lassen oder eine Selbstverbuchung vorzunehmen.
- (3) Der/Die Entleiher(in) hat den Zustand der übergebenen Medien zu prüfen und offensichtlich vorhandene Schäden oder fehlende

Beilagen sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Meldung wird der ordnungsgemäße Zustand anerkannt.

- (4) Mit der Verbuchung und der Übergabe der Medien an den/die Entleiher(in) ist diese(r) bis zur Rückgabe der Medien verantwortlich.

§ 9

Entleihungsbeschränkungen

- (1) Medien des Informationsbestandes, besonders schützenswerte Werke und nicht zur Ausleihe geeignete Informationsträger sowie Zeitungen sind grundsätzlich von der Ausleihe ausgeschlossen. Bei Zeitschriften kann die jeweils neueste Ausgabe von der Entleiherung ausgenommen werden.
- (2) Die Zahl der Entleihungen ist auf 30 Medien begrenzt.
- (3) Die Ausleihe an Kinder und Jugendliche findet durch die Bestimmungen des Jugendschutzes Einschränkungen.
- (4) Die Weitergabe der entliehenen Medien ist nicht gestattet. Dies gilt auch für Umbuchungen von Medien auf vorgelegte Ausweise, wenn dessen Inhaber/in nicht anwesend ist.
- (5) Bei bestimmten gefragten Medien ist eine Entleihbeschränkung möglich.

§10

Rückgabe

- (1) Die Rückgabe eines Mediums ist erst dann vollzogen, wenn die Rückbuchung vorgenommen wurde. Dies gilt insbesondere für Medien, die außerhalb der Öffnungszeiten am Bucheinwurf der Bibliothek abgegeben oder zugestellt werden. Kann auf Grund höherer Gewalt der Bucheinwurf nicht genutzt werden, hat der/die Entleiher(in) die Medien während der Öffnungszeiten zurückzugeben bzw. zu verlängern.

- (2) Bei Überschreitung der Rückgabefrist ist ab dem ersten Tag nach Fälligkeit eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig von den Gründen der Fristüberschreitung oder einer Mahnung.
- (3) Die Säumnisgebühr ist je Medium und für jeden überschrittenen Öffnungstag der entleihenden Bibliothek zu entrichten. Sie fällt bis zur Rückgabe, bzw. bis zum Datum der Rechnungsstellung an.
- (4) Bei nicht termingerechter Rückgabe wird der/die Entleiher(in) zweimal schriftlich und gebührenpflichtig gemahnt.
- (5) Bleibt auch die 2. Mahnung erfolglos, ist die Bibliothek berechtigt, nicht zurückgegebene Medien in Rechnung zu stellen. Die Rechnungsstellung ist gebührenpflichtig.

§ 11 Medienbestellung

- (1) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der/Die Besteller(in) wird verständigt.
- (2) Die bestellten Medien werden vom Zeitpunkt der Benachrichtigung 14 Tage zur Abholung bereitgehalten.
- (3) Versand oder Zustellung erfolgt nicht.
- (4) Vorbestellungen von Medien sind gebührenpflichtig. Die Gebühren fallen auch dann an, wenn keine Abholung erfolgt.

§ 12 Leihverkehr

- (1) Medien aus den Beständen der Hauptstelle und der Stadtteilbibliothek Ost können im internen Leihverkehr besorgt werden.
- (2) Medien aus den Beständen der Stadtteilbibliothek Ost können im internen Leihverkehr besorgt werden. Die Bestellung ist gebührenpflichtig.

§ 13

Nutzungsbedingungen für Internet und W-LAN

- (1) Das W-LAN steht allen Bibliotheksbenutzern zur Verfügung. Die Ausleihe und Nutzung von E-Book-Readern und Laptops regelt ein Vertrag zwischen der Stadtbibliothek und dem/der Entleiher(in).
- (2) Die Bibliothek haftet nicht:
 - a) für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer
 - b) für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern
 - c) für Schäden, die einer/einem Benutzer(in) auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
 - d) für Schäden, die einer/einem Benutzer(in) durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
 - e) für Schäden, die einer/einem Benutzer(in) durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (3) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (4) Der/die Benutzer(in) verpflichtet sich:
 - a) die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.

BibliotheksBenutzungsO 16.4.10

- b) Keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren
- c) Keine geschützten Daten zu manipulieren
- d) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen.
- e) Bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen
- f) Das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

Es ist nicht gestattet:

- g) Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
- h) technische Störungen selbstständig zu beheben
- i) Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern
- j) an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen
- k) an den PC-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

§ 14 Gebühren

Für die Benutzung der Städtischen Bibliotheken werden Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben.

Stand: 01.01.2020

§ 15 Haftung

- (1) Die baulichen Anlagen, die Ausstattung, die bereitgestellten Geräte, insbesondere die Hardware mit der dazugehörigen Software, sind im Interesse der Allgemeinheit pfleglich zu behandeln. Bei Sachbeschädigung ist der/die Verursacher(in) schadensersatzpflichtig.
- (2) Alle benutzten und entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen oder Verlust ist der/die Benutzer(in) ersatzpflichtig, bzw. der/die gesetzliche Vertreter(in). Unterstreichungen, Eintragungen und Verschmutzung gelten als Sachbeschädigung.
- (3) Entstandene Schäden oder Verluste von Beilagen sind spätestens bei der Rückgabe zu melden. Verluste von Medien sind sofort anzuzeigen.
- (4) Für verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien muss der/die Entleiher(in) Ersatz leisten. Dies gilt auch, wenn kein persönliches Verschulden vorliegt.
- (5) Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der/die eingetragene Benutzer(in) bzw. der/die gesetzliche Vertreter(in).
- (6) Die Ersatzleistung richtet sich nach Art und Umfang des Schadens und der entsprechenden Wertminderung.
- (7) Bei Ersatzleistung für Verlust liegt es im Ermessen der Bibliotheksleitung, ob Wertersatz in Geld oder durch ein Ersatzexemplar zu leisten ist.
- (8) Der/Die Benutzer(in) ist verpflichtet, bei der Nutzung von Medien die Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter zu beachten. Dies gilt besonders für Kopien, die in der Bibliothek erstellt werden. Die Bibliothek ist diesbezüglich von jeder Haftung zu entbinden.
- (9) Die Städtischen Bibliotheken haften nicht für Schäden, die sich aus der Benutzung entliehener audiovisueller Medien am Abspielgerät ergeben könnten. Ein Haftungsausschluss gilt auch für alle Schäden,

die sich aus der Nutzung entliehener Computerprogramme ergeben könnten.

§ 16 Hausordnung

Jede(r) Benutzer(in) erkennt die Hausordnung der Städtischen Bibliotheken an.

§ 17 Ausschluss

- (1) Benutzer(innen), die in erheblicher Weise gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen oder die Anordnungen des Bibliothekspersonals missachten, können vorübergehend oder auf Dauer von der Benutzung der Städtischen Bibliotheken ausgeschlossen werden.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Aufnahme oder Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses wegen Gefährdung der Ordnung und Sicherheit in den Bibliotheksräumen unzumutbar oder die Sicherheit der Medienbestände nicht gewährleistet ist.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 15.11.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Bibliotheksordnung in der Fassung vom 01.01.2004 außer Kraft.

Straubing, den 15.11.2004
STADT STRAUBING

Perlak
Oberbürgermeister

Stand: 01.01.2020